

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 0267-21
öffentlich

Datum: 08.03.2022
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ortschaftsrat Bölsdorf	05.04.2022	
Ortschaftsrat Storkau (Elbe)	05.04.2022	
Ortschaftsrat Langensalzwedel	06.04.2022	
Ortschaftsrat Miltern	07.04.2022	
Ortschaftsrat Grobleben	08.04.2022	
Ortschaftsrat Buch	12.04.2022	
Hauptausschuss	13.04.2022	
Ortschaftsrat Hämerten	14.04.2022	
Stadtrat	27.04.2022	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung).

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

Einstimmig

Stimmenmehrheit

Ja

Nein

Enthaltung

Beschluss-Nummer:

--

Anlagen

Begründung

Entwurf Feuerwehrgebührensatzung

Gegenüberstellung Gebührensätze ALT - NEU

**Begründung zur Beschlussvorlage BV 0267-21
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für
Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Tangermünde außerhalb
der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)**

Nach den Regelungen des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ist der Einsatz der Feuerwehr grundsätzlich kostenlos. Die anfallenden (Vorhalte)Kosten fallen als Teil der Daseinsvorsorge der Allgemeinheit zur Last.

Für wenige gesetzlich geregelte Ausnahmetatbestände ist jedoch eine kostenpflichtige Abrechnung von Feuerwehreinsätzen möglich, und hierfür ist eine Feuerwehrgebührensatzung notwendig.

Zuletzt hat der Stadtrat mit Beschluss vom 28.03.2018 die bislang geltende Feuerwehrgebührensatzung verabschiedet.

Im Nachgang zu einem Feuerwehreinsatz aus dem Jahr 2019 kam es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, welches zu Ungunsten für die Stadt Tangermünde ausfiel. Im Urteil wurde festgestellt:

„Die Regelungen in § 4 Abs. 1 und 2 Feuerwehrgebührensatzung sind vor diesem Hintergrund nichtig. Die Nichtigkeit der genannten Vorschriften hat die Nichtigkeit der gesamten Satzung und des zugehörigen Kostenersatztarifs zur Folge.“

Grund hierfür ist, dass die bisherige Satzung eine Abrechnung im Kostentarif nach Viertel- bzw. halben Stunden vorgesehen hat (entsprechend der damals aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes).

Dies wäre jedoch mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar, weil damit wesentlich ungleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigten Grund gleich behandelt werden und umgekehrt Normadressaten anders behandelt werden, obgleich zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solchem Gewicht bestehen, dass sie die unterschiedliche Behandlung ihrem Maße nach rechtfertigen könnten.

Nach Auffassung des Gerichtes müsse vielmehr minutengenau abgerechnet werden.

Das Urteil ist rechtskräftig und inzwischen hat auch der Städte- und Gemeindebund seine Mustersatzung auf eine minutengenaue Abrechnung umgestellt und den Kommunen die entsprechende Anwendung empfohlen.

Ihnen liegt daher eine aktualisierte Fassung der Feuerwehrgebührensatzung vor.

Im gleichen Atemzug wurde der Gebührentarif neu kalkuliert (Bezugsjahre: 2019 - 2021). In diese Kalkulation wurden nur noch die Kosten aufgenommen, welche TATSÄCHLICH durch Feuerwehreinsätze verursacht wurden (z.B. Einsatzentschädigungen, Lohnfortzahlungen). Dadurch erklärt sich die viel geringere Gebühr pro Einsatzkraft/Fahrzeug im Vergleich zur bisherigen Gebührensatzung.

Die der Kalkulation zugrundeliegenden Unterlagen können im Amt für öffentliche Ordnung eingesehen werden.

Die Satzung soll rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Es handelt sich dabei um eine sog. unechte Rückwirkung, welche rechtlich zulässig ist.

Dadurch können Feuerwehreinsätze, die sich seitdem ereignet haben, noch abgerechnet werden. Die entsprechenden Verwaltungsverfahren ruhen bislang.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr